



Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.
Postfach 2120 · 30021 Hannover

Vorstand
CUSTOS eG
Kuhstedtermoor 24
27442 Gnarrenburg

Genossenschaftsverband –
Verband der Regionen e.V.
www.genossenschaftsverband.de

Verwaltungssitz Hannover
Hannoversche Straße 149
30627 Hannover

Verbandsprüfer
Norbert Reinke

Prüfung Genossenschaften Hannover
Telefon +49 511 9574-5283
Telefax +49 511 9574-5300
norbert.reinke@
genossenschaftsverband.de

REN-AHLM, 187266
GV-PRF-00024037
2. Juli 2018

Bericht über die vereinfachte Prüfung gemäß § 53a Abs. 1 Satz 2 Genossenschaftsgesetz im Geschäftsjahr 2018

Wir haben in der Zeit vom 27. Juni bis 29. Juni 2018 eine vereinfachte Prüfung nach § 53a Abs. 1 Satz 2 GenG bei der CUSTOS eG für den Zeitraum vom 1. September 2016 bis 1. April 2018 durchgeführt. Die Genossenschaft erfüllt im maßgeblichen Prüfungszeitraum die Größenkriterien einer Kleinstgenossenschaft (§ 336 Abs. 2 Satz 3 HGB).

Der Vorstand hat uns mit Datum vom 21. Mai 2018 bestätigt, dass die Genossenschaft im maßgeblichen Prüfungszeitraum von ihren Mitgliedern keine Darlehen nach § 21 b Abs. 1 GenG entgegengenommen hat. Die Satzung der Genossenschaft sieht keine Nachschusspflicht der Mitglieder vor.

Wir bestätigen gemäß § 58 Abs. 1 GenG i.V.m. § 321 Abs. 4a HGB, dass bei unserer Prüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit (§ 55 Abs. 2 GenG) beachtet wurden.

Für die Durchführung der Prüfung und unsere Verantwortlichkeit gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, unsere Allgemeinen Auftragsbedingungen (Anlage 1). Die Haftung der Prüfung richtet sich nach § 62 GenG.

Gegenstand unserer vereinfachten Prüfung war gemäß § 53a Abs. 1 Satz 2 GenG die Durchsicht der folgenden, in § 53a Abs. 2 Satz 1 GenG genannten und uns eingereichten Unterlagen mit dem Ziel der Feststellung, ob es Anhaltspunkte dafür gibt, an einer geordneten Vermögenslage oder der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu zweifeln:

1. Eine Abschrift der Satzung in der geltenden Fassung und die Erklärung des Vorstands, dass gegenüber der zuletzt eingereichten Fassung keine Änderung erfolgt ist;

2. Die festgestellten Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2016 und zum 31. Dezember 2017;
3. Ein Nachweis über die im Prüfungszeitraum erfolgten Offenlegungen der Jahresabschlüsse;
4. Eine Abschrift der Mitgliederliste mit dem Stand vom 31. Dezember 2017;
5. Eine Abschrift der im Prüfungszeitraum erstellten Niederschriften der Beschlüsse der Generalversammlung, Vorstands- und Aufsichtsratsbeschlüsse;
6. Die Erklärung des Vorstands vom 21. Mai 2018, dass die Genossenschaft im Prüfungszeitraum ihren Mitgliedern keine Vermögensanlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1a des Vermögensanlagengesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 54 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung angeboten hat.

Die Geschäftsführung, die Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, das Risikofrüherkennungssystem und die Aufstellung der Jahresabschlüsse nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Vorstandes der Genossenschaft. Die Prüfung der Jahresabschlüsse liegt in der Verantwortung des Aufsichtsrates.

Die Durchsicht der festgestellten Jahresabschlüsse und der weiteren in § 53a Abs. 2 GenG genannten Unterlagen haben wir in Form eines kritischen Lesens durchgeführt. Bei wesentlichen Unplausibilitäten wurde beurteilt, ob sich daraus Anhaltspunkte ergeben, an einer geordneten Vermögenslage oder der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu zweifeln.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden uns vom Vorstand erbracht.

Einzelheiten über die Prüfungsdurchführung haben wir nach Art, Umfang und Ergebnis in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

Zusammengefasstes Ergebnis der vereinfachten Prüfung gemäß § 53a GenG

Das Ergebnis der vereinfachten Prüfung fassen wir wie folgt zusammen:

Die Hauptmerkmale der Satzung haben wir in unserem letzten Bericht über die Prüfung nach § 53 Abs. 1 GenG vom 27. Oktober 2016 dargestellt.

Die Förderung der Mitglieder erfolgt durch die Verwaltung, Vermietung und Verpachtung der im Eigentum der Genossenschaft stehende Immobilie in Gnarrenburg (Kuhstedtermoor 24) sowie durch die Planung und Durchführung von Veranstaltungen.

Ausweislich der Erklärung des Vorstands vom 21. Mai 2018 haben sich gegenüber der zuletzt uns vorgelegten Fassung der Satzung vom 20. Juni 2016 keine Veränderungen ergeben. Ferner hat uns der Vorstand erklärt, dass sich in Bezug auf die Geschäftstätigkeit seit unserer letzten Prüfung nach § 53 Abs. 1 GenG keine Veränderungen ergeben haben.

Aus der Durchsicht der in § 53a Abs. 2 GenG genannten Unterlagen ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass die Geschäftstätigkeit im Prüfungszeitraum nicht in Einklang mit der Satzung stand.

Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, die die Ausrichtung der Genossenschaft auf einen Förderzweck i.S.v. § 1 Abs. 1 GenG in Zweifel ziehen.

Aus der Durchsicht der Niederschrift der Beschlüsse der Generalversammlung vom 29. Juni 2016 ergaben sich Anhaltspunkte, dass der Ergebnisverwendungsbeschluss nicht in Übereinstimmung mit der Satzung steht. § 2 Abs. 4 der Satzung sieht vor, dass die gesetzliche Rücklage durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags gebildet wird, solange die Rücklage 10 Prozent der Bilanzsumme nicht erreicht. Dieser Satzungsbestimmung wurde nicht Rechnung getragen, da der Bilanzgewinn 2016 in voller Höhe auf neue Rechnung vorgetragen wurde.

Aus der Durchsicht der vorgelegten Jahresabschlüsse 2016 und 2017 ergaben sich Anhaltspunkte, dass die nach § 268 Abs. 5 Satz 1 HGB erforderliche Angabe des Betrages der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr nicht erfolgt ist und dass die gemäß Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) erforderliche Neugliederung der Gewinn- und Verlustrechnung nicht vollständig umgesetzt wurde. Wir weisen darauf hin, dass der Posten „Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit“ weggefallen ist und der Posten „Ergebnis nach Steuern“ neu in die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung eingefügt wurde.

Weiteres Vorgehen

Das Prüfungsergebnis ist in allen Teilen durchzuarbeiten. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass § 58 Abs. 4 GenG entsprechend Vorstand und Aufsichtsrat in einer gemeinsamen Sitzung unverzüglich nach Eingang des Berichtes über das Ergebnis der Prüfung zu beraten haben. Nach § 59 Abs. 1 GenG hat der Vorstand den Prüfungsbericht bei Einberufung der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beratung und möglichen Beschlussfassung anzukündigen.

Nach § 59 Abs. 2 GenG hat sich der Aufsichtsrat in dieser Versammlung über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen der Prüfung zu erklären.

Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.



Schmidt
Wirtschaftsprüfer



i. V. Reinke
Verbandsprüfer



Anlage

Allgemeine Auftragsbedingungen